



## Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr der Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Rechtsgrundlage ist die Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (GebVO MLW) mit Gebührenverzeichnis (GebVerz MLW). Nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis mit Stand vom 13.03.2024 entstehen folgende Gebühren:

Baukosten				Gebühr
		bis	25.000 €	261,80 €
über	25.000 €	bis	100.000 €	523,60 €
über	100.000 €	bis	400.000 €	785,40 €
über	400.000 €	bis	800.000 €	1.309,00 €
über	800.000 €	bis	2.000.000 €	2.094,40 €
über	2.000.000 €	bis	5.000.000 €	3.080,00 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme, der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer.

## Beispiel zur Gebührenberechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage (Baukosten insgesamt 450.000 €)	
Gebühr für die Gebäudeaufnahme	850,00 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters	
35 % aus 850,00 €	297,50 €
19 % MwSt. aus 850,00 €	161,50 €
<hr/>	
Gesamtgebühr	1.309,00 €

## Wer ist Gebührenschuldner?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden und der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht der Eigentümer.

## Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung

### Landratsamt Freudenstadt Amt für Vermessung und Flurneuordnung

Landhausstraße 34  
72250 Freudenstadt  
Telefon: 07441 920-5301  
Telefax: 07441 920-5399  
E-Mail: [vermessung@kreis-fds.de](mailto:vermessung@kreis-fds.de)  
Internet: [www.kreis-fds.de](http://www.kreis-fds.de)

### Öffnungszeiten:

Mo – Di 08:30 – 12:00 Uhr & 14:00 – 16:00 Uhr  
Mi 08:30 – 12:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr & 14:00 – 17:30 Uhr  
Fr 08:30 – 12:30 Uhr  
und nach Vereinbarung

## Schon gewusst?

Mit unserem Geoinformationssystem (BürgerGIS) stellen wir viele raumbezogene Informationen des Landkreises Freudenstadt kostenlos und nutzerfreundlich in interaktiven Karten zur Verfügung. So können alle relevanten Geodaten, die den Landkreis betreffen (z.B. Geobasisdaten, Luftbilder oder Schutzgebiete), online angeschaut und Kartenauszüge erstellt werden.



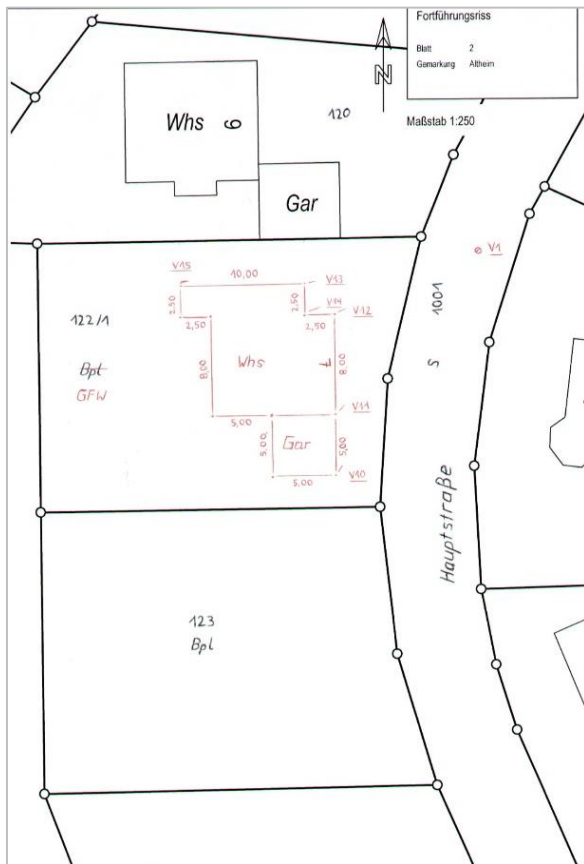
Besuchen Sie uns dazu im Internet unter [www.kreis-fds.de](http://www.kreis-fds.de) und wählen Sie „BürgerGIS“ aus.

## Informationen zur Gebäudeaufnahme



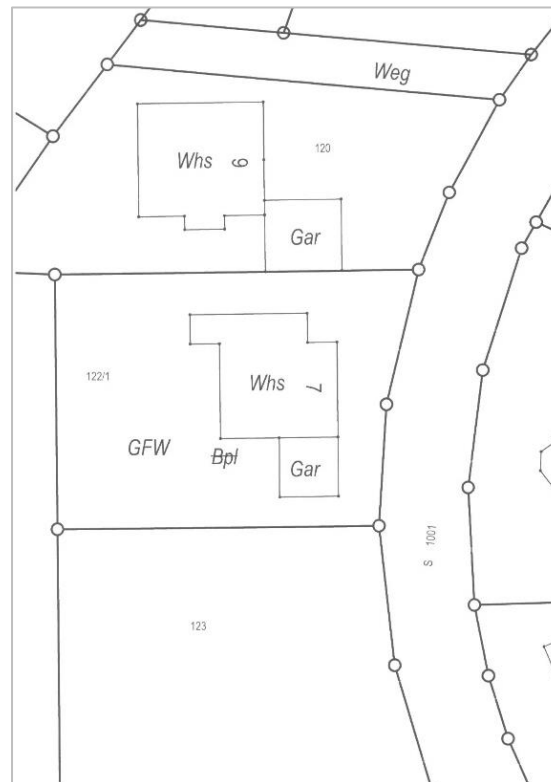
## Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe und über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken.
- Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.
- Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.
- Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.



Das **Liegenschaftskataster** wird von vielen Stellen genutzt. Dabei sind besonders Planer und Versorgungsunternehmen auf ein aktuelles Liegenschaftskataster angewiesen, da z. B.

städtebauliche Planungen sowie Planungen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen eine korrekte Darstellung von Gebäuden voraussetzen. Das Liegenschaftskataster liefert für alle diese Zwecke eine verlässliche Auskunft.



Das **Grundbuch** enthält Angaben zu den Eigentümern und zu den Rechten und Belastungen eines Grundstücks.

## Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Vor dem Betreten des Grundstücks meldet sich das Vermessungspersonal an. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Das Vermessungspersonal ist berechtigt, das Grundstück zu betreten.
- Ermittlung der Längen der Gebäudeseiten.
- Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks.
- Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Fortführungsnachweis.
- Darstellung des Gebäudes im Liegenschaftskataster.



## Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Das Landratsamt und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖBVI) nehmen die Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

## Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.